

## **Empfehlung der FMA zu Dividendenausschüttungen und Anteilsrückkäufen während der COVID-19 Pandemie**

Am 27.03.2020 hat die EZB/SSM eine Empfehlung (ECB/2020/19) zu Dividendenausschüttungen und Anteilsrückkäufen während der COVID-19 Pandemie abgegeben.<sup>1</sup> Die FMA greift diese Empfehlung auf und wendet sie im Rahmen ihrer Aufsicht über weniger bedeutende Institute (LSI) an.

Die FMA empfiehlt nachdrücklich, dass Kreditinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform, bis zum 01.10.2020

- keine Dividendenausschüttungen<sup>2</sup> beschließen und keine unverbindlichen oder verbindlichen Dividendenzusagen für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 abgeben;
- keine Anteilsrückkäufe, die als Gesellschaftervergütung beabsichtigt sind, durchführen.

Diese Empfehlungen richten sich an jedes Kreditinstitut, unabhängig von einer etwaigen Verbund-/Sektor- oder Gruppenzugehörigkeit. Sofern sich eine rechtliche Verpflichtung zur Ausschüttung ergibt, ist die FMA vorab über die diesbezüglichen Gründe in Kenntnis zu setzen.

Die FMA wird (in Abstimmung mit der EZB/SSM) in weiterer Folge evaluieren, ob eine weitere, über den 01.10.2020 hinausgehende, Aussetzung von Dividendenzahlungen bzw. Anteilsrückkäufen notwendig ist.

Gerade in der aufgrund von COVID-19 vorliegenden Krisensituation ist es unerlässlich, dass Kreditinstitute die Aufrechterhaltung ihrer Kapitalressourcen sicherstellen, um den von der Krise betroffenen Haushalten und Unternehmen Liquidität zur Verfügung stellen zu können. Dafür ist eine Zurückhaltung bei der Ausschüttung von Kapital essentiell. Die FMA erinnert die Kreditinstitute an ihre Verantwortung für die Realwirtschaft und erwartet sich entsprechende Beiträge zur Bewältigung der Krisensituation.

---

<sup>1</sup> [https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/ecb\\_2020\\_19\\_f\\_sign.pdf](https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/ecb_2020_19_f_sign.pdf)

<sup>2</sup> Von diesem Begriff sind sinngemäß alle Gewinnbeteiligungen von Eigenkapitalinstrumenten umfasst (wie insbesondere Gewinnausschüttung gem § 187 AktG, Gewinnverteilung gem § 35 (1) Z1, § 82 GmbHG, Gewinnverteilung gem § 27 GenG) bzw alle Auszahlungen, die von dem zuständigen Gesellschaftsorgan beschlossen werden.